

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017 mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 beschlossen, die telemedizinische und konventionelle Funktionsanalyse von Schrittmachersystemen nach den Aggregattypen Herzschrittmacher, implantierte Kardioverter/Defibrillatoren und implantierte Systeme zur kardialen Resynchronisationstherapie differenziert und als eigenständige Gebührenordnungspositionen im EBM abzubilden. Um die im Rahmen der Differenzierung angestrebte Punktsammenneutralität zu erreichen, werden mit dem vorliegenden Beschluss die Bewertungen der Leistungen angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.